

# Richtlinie über die Vergabe des Sozialpreises des Wetteraukreises

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Mit dem Sozialpreis soll als sichtbares äußeres Zeichen des Dankes und der Anerkennung beispielhaftes ehrenamtliches Handeln im sozialen Bereich ausgezeichnet werden, das oft unbemerkt von der Öffentlichkeit im Dienste des Menschen erbracht wird. Insbesondere sollen der herausragende Einsatz bzw. wegweisende Projekte auf dem Gebiet der Altenhilfe, der Behindertenarbeit, der Hospizarbeit, der Betreuung von Kranken/Behinderten und der Hilfe für die sozial Schwachen und Benachteiligten im Wetteraukreis geehrt werden.
- (2) Die Auszeichnung trägt die Bezeichnung „Sozialpreis des Wetteraukreises“ und wird mit 2.500 EUR dotiert. Das Preisgeld kann in einen Preis in Höhe von 2.000 EUR und eine Belobigung in Höhe von 500 EUR geteilt werden.

## **§ 2 Vorschlagsrecht**

- (1) Das Vorschlagsrecht haben alle Mitglieder des Kreistages, die Mitglieder des Senioren-, Diversitäts- und Inklusionsbeirates des Wetteraukreises, die im Landkreis tätigen Verbände der freien Wohlfahrtspflege, die Kirchen sowie die Städte und Gemeinden.
- (2) Der Vorschlag ist schriftlich zu begründen.

## **§ 3 Auswahl und Verleihung**

- (1) Der Sozialpreis des Wetteraukreises wird durch Beschluss des Kreisausschusses verliehen. Die Sozialhilfekommission macht einen Vorschlag.
- (2) Der/die Vorsitzende der Sozialhilfekommission beruft diese nach Ablauf der Vorschlagsfrist ein.
- (3) Vorschläge für den Sozialpreis sind bei dem/der Vorsitzenden bis zum 15. Juli einzureichen.
- (4) Die Entscheidung über die Preisverleihung ist unter Wahrnehmung der Zukunftsaufgabe des Diversitäts-Managements und der Inklusion zu gestalten.

## **§ 4 Urkunde**

Der Sozialpreis wird in Form einer Urkunde verliehen, die den folgenden Wortlaut hat:

„Für beispielhaftes Engagement im sozialen Bereich wird (Name des Preisträgers) der Sozialpreis des Wetteraukreises (Jahr) verliehen.

Datum

Kreisausschuss des Wetteraukreises“

Die Urkunde für eine Belobigung enthält einen analogen Text.

Die Urkunde trägt die Unterschriften des/r Landrats/Landrätin und des/r für das Sozialwesen zuständigen Kreisbeigeordneten (Sozialdezernent/in).

**§ 5  
Aushändigung**

Der/die für das Sozialwesen zuständige Kreisbeigeordnete (Sozialdezernent/in) des Wetteraukreises überreicht den Sozialpreis des Wetteraukreises in würdiger Form.

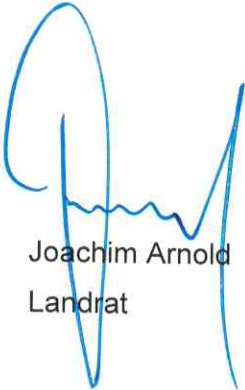
**§ 6  
Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung im Kreisausschuss in Kraft.

Sie ersetzt die bisherige Richtlinie über die Vergabe des Sozialpreises des Wetteraukreises vom 04.05.2010, zuletzt geändert am 25.04.2016.

Friedberg/Hessen, den 15.03.2017

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises



Joachim Arnold  
Landrat



Stephanie Becker-Bösch  
Kreisbeigeordnete